STADT LAHR

- Stadtteil Sulz -

Bebauungsplan A U

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen:

- § 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F. vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256).
- §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGB1. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBOi.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

9 2

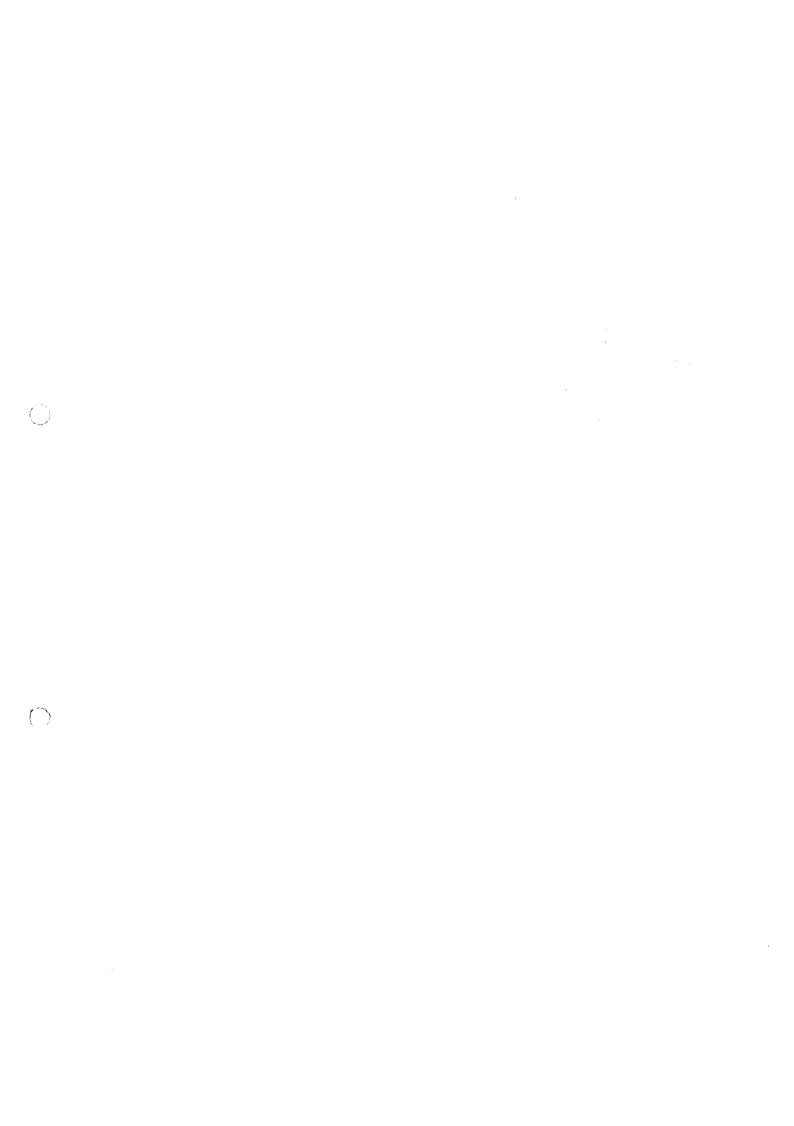
Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken. Ebene Dächer sind, soweit sei nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind in einem 5 m-Abstand von der Straßenraumbegrenzung als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.



9 4

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

Bei den Grundstücken, die entlang des Au-Grabens liegen, darf die Einfriedigung nur bis an die Grenze des 4 m breiten Reinigungsstreifens gehen.

6 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12b, 23, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 21.6.1977

STADTPLANUNGSAMT

(Dr.-Ing. Kugler) Stadtbaudirektor DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Brucker)

Der Bebauungsplan wurde am 5. Mai 1978 rechtsverbindlich. Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Lahr, den 3. Mai 1978

D

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg I. Br., den 17. April 1978

Im Auftrag:

(Dr.-Ing. Kugler) Stadtbaudirektor Diepstslegel S

Rray!

